

Bozen, am 13. Jänner 2015
Zum Versand gegeben am 13. Jänner 2015

CONTOR INFORMIERT 01 / 2015

Jahrgang 2015

Stabilitätsgesetz 2015 1
Enasarco + INPS Selbständige 2015..... 4
Registergebühren und Zahlschein F23 5

Freiwillige Aufdeckung ist jetzt Gesetz 5
Aussendienstvergütung und Besteuerung 5

STABILITÄTSGESETZ 2015

Das Stabilitätsgesetz (Nr. 190, 23/12/2014) ist mit einer gewissen Stabilität jedes Jahr der übliche Eintopf aus allerlei Bestimmungen zu allen möglichen Themen. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Neuheiten:

GIS / IMU – beschränkte Abzugsfähigkeit – Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU (bzw. GIS in Südtirol) kann von Unternehmen und Freiberuflern für die Steuerperiode 2014 für Zwecke der Einkommensteuern im Ausmaß von 20 Prozent abgezogen werden. Der Abzug gilt beschränkt für die betrieblichen Immobilien. Nun ist geklärt worden, dass auch für die Südtiroler GIS dieser Abzug gilt. Für die Wertschöpfungssteuer IRAP bleibt die IMU weiterhin nicht abzugsfähig.

Steuerbonus für energetische Sanierungsmaßnahmen - Der steuerliche Absetzbetrag in Höhe von 65 Prozent auf Maßnahmen zur Energieeinsparung wurde wie erwartet bis zum 31.12.2015 erneut verlängert.

Steuerbonus auf Wiedergewinnungsarbeiten - Ebenso bis zum 31.12.2015 verlängert wurde der steuerliche Absetzbetrag in Höhe von 50 Prozent auf Wiedergewinnungsarbeiten, wobei weiterhin die zugelassene Höchstsumme von 96.000 Euro pro Katastereinheit gilt.

Absetzbetrag Möbelankauf 2014 bei Sanierungen - Weiterhin in 2015 anwendbar bleibt im Falle einer laufenden Sanierung auch der Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent auf maximal 10.000 Euro bei Ankauf von Möbeln und energieeffizienten, großen Elektrohaushaltsgeräten.

Die Quellensteuer für die drei vorher angeführten Überweisungen ist ab 2015 von **4% auf 8%** erhöht worden. Die Bankinstitute sind verpflichtet, bei jenen Überweisungen, bei denen die Steuerpflichtigen die Steuerabzüge für energetische Sanierungen (65%) oder Wiedergewinnungsarbeiten (50%) in Anspruch nehmen möchten, eine Quellensteuer einzubehalten. Die betreffenden Unternehmen erhalten dadurch weniger auf das Bankkontokorrent gutgeschrieben, können diese einbehaltene Steuer jedoch im Rahmen ihrer Steuererklärung von der geschuldeten Einkommenssteuer in Abzug bringen.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen – auch die genannte Aufwertung von:

- Baugrundstücken und landw. Gründen, die im Eigentum oder durch Fruchtgenuss besessen werden;
- Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften, im Eigentum oder im Fruchtgenuss

wurde verlängert, allerdings wurden die Sätze der Ersatzsteuer verdoppelt.

Die begünstigte Aufwertung kann von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerblichen Körperschaften in Anspruch genommen werden, welche die oben genannten Grundstücke und/oder Beteiligungen zum 01. Jänner 2015 nicht im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit besitzen bzw. halten. Innerhalb 30. Juni 2015 muss eine beeidete Schätzung erstellt und eine Ersatzsteuer eingezahlt werden, und zwar in Höhe von 4 Prozent auf den Wert der nicht wesentlichen Beteiligungen oder 8 Prozent auf den Wert der wesentlichen Beteiligungen und Grundstücke.

Freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) - Die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung kann ab sofort auch nach der Abgabefrist der Steuererklärung des Folgejahres in Anspruch genommen werden. Die reduzierten Strafen sind zeitlich gestaffelt und reichen von 1/15 bis 1/5 der Mehrsteuer. Die freiwillige

Berichtigung kann sogar nach der Zustellung eines Feststellungsprotokolles (processo verbale di constatazione) seitens der Finanzwache oder der Agentur der Einnahmen in Anspruch genommen werden.

Die freiwillige Berichtigung kann weiterhin nicht bei Zustellungen von Steuerfeststellungen (avviso di accertamento), Zahlungsaufforderungen (avviso di liquidazione) oder Mahnschreiben (avviso bonario) von Seiten der Agentur der Einnahmen in Anspruch genommen werden.

Besteuerung der Mehrerlöse aus Lebensversicherungen von Erblässern - Rückwirkend für das Jahr 2014 und für die Folgejahre müssen Erben die Mehrerlöse aus den Lebensversicherungen der Erblässer mit einer Ersatzsteuer von 26% besteuern. Bis zum Jahr 2013 waren diese von der Besteuerung noch ausgenommen.

Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP):

Mit Wirkung ab der Steuerperiode 2015 werden die Lohnkosten für die unbefristeten Arbeitsverhältnisse für Zwecke der Irap abzugsfähig. Die Erleichterung gilt grundsätzlich für alle Unternehmen und Freiberufler; ausgeschlossen sind die öffentlichen Körperschaften und die nicht gewerblichen Körperschaften für den institutionellen Bereich. Für die landwirtschaftlichen Unternehmen gilt die Irap-Befreiung auch für die befristeten Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von zumindest 150 Tagen.

Der Irap-Regelsatz wird auf staatlicher Ebene rückwirkend für 2014 von 3,9 auf **3,5** Prozent herabgesetzt. Für **Südtirol** bedeutet dies, dass 2014 für die hier erwirtschaftete Wertschöpfung der Irap-Satz gegenüber 2013 von 2,98 auf **3,18** Prozent erhöht wird. Für die Steuerperiode 2015 müsste der IRAP Satz in Südtirol 2,68 Prozent betragen (vorbehaltlich weiterer Änderungen).

Für die Unternehmen und Freiberufler, die keine unselbstständigen Arbeitnehmer beschäftigen, wird ab 2015 ein zusätzlicher Irap-Abzug in Höhe von 10 Prozent der geschuldeten Steuer gewährt. Die Steuergutschrift kann ab dem Folgejahr für die Verrechnung herangezogen werden. Es gilt weiterhin die Befreiung von der IRAP für die ersten 5 Jahre bei Neugründungen in Südtirol.

Neues Pauschalverfahren 15% für Kleinunternehmen und Freiberufler – Es wird ab 2015 ein neues Pauschalverfahren ohne zeitliche Begrenzung für Kleinunternehmen und Freiberufler (nur physische Personen, die in Italien ansässig sind) eingeführt; Personen- und Kapitalgesellschaften, Sozietäten und Freiberuflergesellschaften können die neue Pauschalbesteuerung nicht anwenden. Die bisherigen Sonderverfahren für die Mini-Steuerpflichtigen (Art. 27 DL Nr. 98/2011) und die Pauschalierung für die neuen Initiativen (Art. 13 Ges. Nr. 388/2000) werden abgeschafft. Die Zugangsvoraussetzungen sind nieder angesetzt:

- Umsatzerlöse von max. 15.000,00 EUR bzw. max. 40.000,00 EUR (je nach Art der ausgeübten Tätigkeit, siehe nachfolgende Tabelle);
- Personalkosten (Angestellte und diesen Gleichgestellte) von max. 5.000,00 EUR;
- Abschreibbare Güter (ausgenommen Liegenschaften und geringwertige Wirtschaftsgüter), d.h. Anschaffungswerte von max. 20.000,00 EUR; die auch privat verwendeten Firmengegenstände zählen im Ausmaß von 50 Prozent.
- Eventuelle Einkommen aus abhängiger oder dieser gleichgestellten Arbeit dürfen das Einkommen der Unternehmer- oder freiberuflichen Tätigkeit nicht übersteigen;
- Es dürfen keine Beteiligungen an Personengesellschaften, Sozietäten, Freiberuflergesellschaften oder Kapitalgesellschaften mit Transparenzbesteuerung gehalten werden;

Die Gewinnermittlung erfolgt pauschal auf der Grundlage von je nach Tätigkeitskennzahl festgesetzten Rendite-Koeffizienten (z.B. Freiberufler 78 Prozent, Handelsagenten 62 Prozent, Handel und Gastgewerbe 40 Prozent).

Der pauschal ermittelte Gewinn unterliegt einer Ersatzsteuer von 15 Prozent (bisher 5 Prozent). Es gilt eine Befreiung von der IRAP, den Branchenrichtwerten („studi di settore“), Buchhaltungspflichten (samt Kunden- und Lieferantenliste und Black-List-Meldung) von der MwSt. (bei entsprechendem Ausschluss des Vorsteuerabzuges), die innergemeinschaftlichen Erwerbe und Dienstleistungen sind jedoch zu erfassen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten. Die erhaltenen Rechnungen sind allerdings aufzubewahren; auch Kassenbelege und Steuerquittungen sind unverändert auszustellen.

Die von den Kleinunternehmen und Freiberuflern erhaltenen Vergütungen und Honorare unterliegen keiner Quellensteuer, und diese Unternehmen brauchen auch keine Quellensteuer einzubehalten.

Für Steuerpflichtige, die eine neue Tätigkeit beginnen, wird der Gewinn für die ersten drei Jahre auf ein Drittel vermindert. Als Übergangsregel ist vorgesehen, dass die Mini-Steuerpflichtigen, welche 2014 das entsprechende Verfahren anwenden, dieses bis zum Ende der vorgesehenen fünf Jahre oder bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres weiter verwenden können. Ausgeschlossen ist auch die Immobilientätigkeit.

Branche	Tätigkeitskodizes (ATECO 2007)	Umsatzgrenze in EUR	Besteuerung des Umsatzes
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	10, 11	35.000,00	40%
Gross- und Detailhandel	45, 46.2 bis 46.9, 47.1 bis 47.7, 47.9	40.000,00	40%
Wanderhandel von Lebensmitteln und Getränken	47.81	30.000,00	40%
Wanderhandel von anderen Produkten	47.82 bis 47.89	20.000,00	54%
Bau- und Immobilitätstätigkeit	41, 42, 43, 68	15.000,00	86%
Handelsvertreter und -agenten	46.1	15.000,00	62%
Beherbergung und Restauranttätigkeit	55, 56	40.000,00	40%
Freiberufliche, wissenschaftliche, technische, sanitäre und erzieherische Dienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienste	64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 85, 86, 87, 88	15.000,00	78%
Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99	20.000,00	67%

Reverse Charge System ausgeweitet - die **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft** wird auf zusätzliche Bereiche ausgedehnt, und zwar auf die **Reinigungsdienste, Installationsarbeiten, Abbrucharbeiten** sowie die Arbeiten zur **Fertigstellung von Gebäuden**. Dies betrifft die Leistungen, die gegenüber MwSt-Pflichtigen durchgeführt werden, und zwar hier unabhängig von der Form des entsprechenden Vertrages (also nicht nur für Unterwerkverträge).

Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft wird zudem für die **Lieferung von Gas und Strom an Zwischenhändler** (z.B. GSE) sowie für die Übertragung von Emissionszertifikaten vorgesehen.

Diese Neuerungen gelten für die ab 1. Jänner 2015 durchgeführten Lieferungen und Leistungen, die folglich ohne MwSt. und mit Hinweis auf die entsprechende Gesetzesbestimmung abzurechnen sind.

Es ist weiteres vorgesehen, die umgekehrte Steuerschuldnerschaft auch auf die Lieferungen an Supermarktketten und Discountmärkte auszudehnen, dafür braucht es noch die Zustimmung der EU-Kommission. Für die Lieferung von gebrauchten Holz-Transportpaletten (z.B. Euro-Palette) wird die für Schrott und Abfallstoffe vorgesehene umgekehrte Steuerschuldnerschaft eingeführt.

Hier ein Bonus, da ein Bonus – der „**80,00 EUR Bonus**“ von 2014 für Angestellte wird zeitlich unbeschränkt eingeführt. Bis zu einem Jahreseinkommen von 24.000,00 wird der 80,00 EUR Bonus in voller Höhe ausbezahlt, bei Einkommen zwischen 24.000,00 EUR und 26.000,00 EUR wird der Bonus mit steigendem Einkommen reduziert. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 26.000,00 EUR wird kein Bonus ausbezahlt. Der **Bonus für Neugeborene und/oder Adoptionen** im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 beträgt der jährliche Bonus 960,00 EUR und wird für drei Jahre ausgezahlt, wobei das Familieneinkommen (gemäß ISEE) von 25.000,00 EUR nicht überschritten werden darf. Zahlen tut da das INPS.

Split Payment – („geteilte Zahlung“) auch bei den Ausgangsrechnungen an öffentliche Körperschaften (z.B. Staat, Region, Provinz, Handelskammern, Universitäten, Sanitätseinheiten) gibt es Neuerungen bei der Abfuhr der MwSt. Es wird die MwSt. zwar wie bisher berechnet und ausgewiesen, doch die öffentlichen Körperschaften überweisen ab 01.01.2015 ihren Lieferanten (Unternehmen) nur mehr den Nettobetrag der Rechnung, d.h. ohne die ausgewiesene MwSt. Die MwSt. muss direkt an den Fiskus überwiesen werden. Diese Neuerung gilt nicht für die Leistungen von Freiberuflern, wo ein gesetzlicher Steuereinbehalt zur Anwendung kommt.

Ein Problem könnte für den Unternehmer entstehen, wenn eine Rechnung des Jahres 2014 von der öffentlichen Körperschaft erst 2015 bezahlt wird und dabei fälschlicherweise nur der Nettobetrag überwiesen wird. Auch ist

diese Maßnahme noch nicht von der EU genehmigt.

Änderung MwSt.-Sätze – Ab 01.01.2015 wird die MwSt. von E-books von 22% auf 4% herabgesetzt und somit den Büchern und Zeitschriften auf Papier angeglichen. Die MwSt. für den Verkauf von Holzpellets wird hingegen von 10% auf 22% angehoben. Trotzdem empfiehlt sich die Verfeuerung von E-books immer noch nicht.

Monatliche Auszahlung der Abfertigungsrücklage (TFR) - Ab 01.03.2015 bis zum 30.06.2018 können Angestellte (ausgenommen Haushaltsangestellte und landwirtschaftliche Arbeiter), die seit mindestens 6 Monaten ein Arbeitsverhältnis innehaben, sich die angereifte Abfertigung zusammen mit dem Lohn monatlich auszahlen lassen. Diese Auszahlungen unterliegen nicht den Sozialabgaben. Die Besteuerung hingegen erfolgt nach den progressiven Steuersätzen und diese sind in der Regel höher als jene der getrennten Sonderbesteuerung, welche bei Auszahlung der Abfertigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Anwendung kommt. Die vorzeitige, monatliche Auszahlung der Abfertigung bedeutet für den Arbeitnehmer zwar kurzfristig einen höheren monatlichen Nettolohn, aber mittel- und langfristig gesehen bleiben dem Angestellten aufgrund der progressiven Besteuerung weniger als bei Auszahlung am Vertragsende.

Stärkere Besteuerung der Wertsteigerungen von Pensionsfonds bzw. der jährlichen Aufwertung der Abfertigungsquoten - Der bisherige Steuersatz auf die Wertsteigerungen von Pensionsfonds wurde von 11% auf 20% angehoben, jener für die jährliche Aufwertung der angesparten Abfertigung wurde von 11% auf 17% hinaufgeschraubt.

Erhöhung des Freibetrages für Grenzpenderler – Bisher waren 6.700 EUR pro Jahr des Auslandseinkommens von der Bemessungsgrundlage in Italien als Freibetrag abzugsfähig. Ab 01.01.2015 wird der Freibetrag auf 7.000 EUR angehoben.

Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung - Es wird eine Steuerzuschritt in Höhe von 25% (vorher 50%) für Forschungs- und Entwicklungskosten gewährt, jedoch nur auf den höheren Unterschiedsbetrag zum Durchschnitt der vorangehenden drei Jahre. Dieser steuerliche Anreiz wurde bis auf das Jahr 2019 ausgeweitet.

Spenden an gemeinnützigen Vereinen (Onlus) – Natürliche Personen können ab 01.01.2015 Spenden an gemeinnützige Vereine (Onlus) bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR im Ausmaß von 26% in Abzug bringen. Kapitalgesellschaften können 19% auf einen Höchstbetrag von 30.000 EUR steuerlich geltend machen. Bislang war die Höchstgrenze mit 2.065,83 EUR festgelegt. Unternehmen allgemein können Spenden alternativ zu den genannten Steuerabzügen bis zu einem Betrag von 2% des erklärten Unternehmereinkommens steuerlich in Abzug bringen, bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR pro Jahr.

Beitragsermäßigungen für unbefristete Arbeitsverhältnisse – Diese stehen dem privatrechtlichen Arbeitgeber für Neuaufnahmen mit unbefristetem Vertrag für maximal 36 Monate zu, mit der Ausnahme von Lehrverträgen und Haushaltshilfen. Die Ermäßigung ist anwendbar für Vertragsabschlüsse vom 01/01/2015 bis zum 31/12/2015 und besteht in einem Erlass der Sozialabgaben (mit Ausnahme der INAIL) des Arbeitgebers im maximalen Ausmaß von EUR 8.060/Jahr. Diese Begünstigung ist nicht mit andern Erlässen oder Reduzierungen kumulierbar, und es muss sich dabei um Personen handeln, welche in den vorausgegangenen sechs Monaten keinen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit hatten.

Ausdehnung der abgabenfreien Quote für Essengutscheine – Die bisher mit 5,29 € pro Tag festgelegte abgabenfreie Quote von Essengutscheinen an Arbeitnehmer und Gleichgestellte wird ab dem 1. Juli auf 7 Euro pro Tag für elektronische Mahlzeitgutscheine angehoben.

ENASARCO + INPS SELBSTÄNDIGE 2015

Achtung Erhöhung der Beitragssätze ab 01.01.2015

ENASARCO - Für verrechnete Provisionen ab dem 01.01.2015 gilt der neue erhöhte Beitragssatz von 14,65%. (bis 31/12/2014: 14,20%). Weiterhin werden 50% des Beitrages (7,325%) dem Vertreter angelastet und die restlichen 50% gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Auch die Höchstgrenzen für die Berechnung des Rentenbeitragssatzes wurden für Vertreter mit einem Mandat auf 37.500 EUR bzw. für Vertreter mit mehreren Mandaten auf 25.000 EUR (pro Mandat) erhöht.

Sonderverwaltung INPS (separate Verwaltung) - Für Rentner und anderweitig Versicherte, die einer

freiberuflichen Tätigkeit mit Eintragungspflicht bei INPS-Sonderverwaltung nachgehen, erhöhen sich die Beitragssätze ab 2015 von 22 Prozent auf 23,5 Prozent. Für Freiberufler ohne anderweitige Pensionsversicherung oder den Arbeitnehmern gleichgestellten Vertragsverhältnissen erhöhen sich die Beitragssätze 2015 von 27,72/28,72 auf 30,72 Prozent.

Die **INPS-Beitragssätze für Handwerker und Kaufleute** steigen heuer um weitere 0,45 Prozentpunkte. Für das Jahr 2015 beträgt der Basissatz für Handwerker somit 22,65% und für Kaufleute und Gastwirte 22,74%. Bis zum Jahr 2018 werden die Sätze schrittweise auf 24,00% angehoben.

REGISTERGEBÜHREN UND ZAHLSCHEIN F23

Ab 01.01.2015 muss die Einzahlung von Registergebühren von Miet- und Pachtverträgen ausschließlich über das Einzahlungsformular F24 ELIDE erfolgen.

Der Zahlungsvordruck F24 ELIDE (versamenti con **elementi identificativi**) ersetzt ab sofort das bisherige Zahlungsformular F23. Ab 01.01.2015 müssen die Registersteuer und die Stempelsteuer bei Miet- oder Pachtverträgen ausschließlich über den Zahlungsvordruck F24 ELIDE einbezahlt werden.

Für Unternehmer, Freiberufler und anderen MwSt.-Subjekten ist die Zahlung auf elektronischem Wege (Entratel oder homebanking) verpflichtet. Eine Verrechnung mit bestehenden Guthaben aus der Steuererklärung ist beim F24 ELIDE nicht zulässig. Privatpersonen können die Einzahlungen nur bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR in Papierform bei der Bank abgeben. Die Zahlungen von mehr als 1.000,00 EUR müssen über Homebanking oder Entratel durchgeführt werden.

FREIWILLIGE AUFDECKUNG IST JETZT GESETZ

Mit 01.01.2015 ist das Gesetz Nr. 186/2014 in Kraft getreten, womit italienischen Steuerpflichtigen möglicherweise zum letzten Mal die Möglichkeit gegeben wird, widerrechtlich im Ausland gehaltene Vermögenswerte offenzulegen, um dadurch die Strafverfolgung zu vermeiden.

Aufgrund des automatischen Informationsaustausches zwischen den Finanzämtern vieler Staaten (ab dem Jahr 2017 u.a. Deutschland, Luxemburg, bzw. ab dem Jahr 2018 u.a. Österreich, Schweiz,) wird es schwierig werden, weiterhin nicht erklärte und weiterhin gehaltene Vermögenswerte im Ausland zu verheimlichen. Man geht davon aus, dass dieser Datenaustausch erstmalig auf die Salden des Jahres 2015 durchgeführt wird.

Aus diesem Grund bietet das neue Gesetz eine gute (aber teure) Möglichkeit, zumindest eine strafrechtliche Verurteilung zu vermeiden.

Die Vermögenswerte im Ausland, die mit der Selbstanzeige berichtet werden können, reichen von Bankkonten, Depots, Versicherungspolizzen, Schließfächern, Einlagen in Trusts, Aktien, Obligationen, Beteiligungen an Gesellschaften, Immobilien und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Sachen, z.B. Fahrzeuge, Yachten und Flugzeuge.

Mit der Selbstanzeige ist auch die Möglichkeit vorgesehen worden, im Inland nicht erklärte Einkommen offenzulegen und dadurch einer Strafverfolgung für schwere Formen der Steuerhinterziehung zu entgehen.

Jene Steuerpflichtige, die sich für eine Selbstanzeige entscheiden, müssen einen Antrag bis innerhalb 30.09.2015 an die Agentur der Einnahmen einreichen und die detaillierte Dokumentation jener Jahre bereitstellen, die es zu berichtigen gilt. Die geschuldeten Steuern müssen in vollem Ausmaß, zuzüglich Zinsen und Strafen nachgezahlt werden. Die Nachzahlungen betreffen in der Regel die vergangenen fünf Jahre.

AUSSENDIENSTVERGÜTUNG UND BESTEUERUNG

Nicht ungerne kommt als zusätzliches „Lohnelement“ die Außendienstvergütung ins Spiel, und zwar immer dann, wenn der Betrieb möglichst kostengünstig „ein wenig mehr“ an den Angestellten zahlen möchte, wenn möglich steuer- und abgabenfrei. Dabei sind aber einige Fallstricke zu beachten.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass das sog. „Tagegeld“ („diaria“), welches an den Mitarbeiter im Außendienst außerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen ist, von den jeweiligen Kollektivverträgen vorgesehen ist (der KV Handel sieht z.B. das Zweifache der Tagesentlohnung vor). Ein Teil dieses Tagesgeldes kann steuer- und abgabenfrei ausgeschüttet werden, je nachdem ob er Mitarbeiter im Inland oder im Ausland unterwegs ist.

Die pauschale Spesenrückvergütung ist bis zu einem Betrag von Euro 46,48 pro Tag im Inland und Euro 77,47 im Ausland steuer- und abgabenfrei, auch wenn der Außendienst weniger als 24 Stunden dauert bzw. der Mitarbeiter nicht im Außendienst übernachtet.

Der Betrieb hat aber auch die Möglichkeit, seinen Mitarbeitern alle Kosten, die im Außendienst angefallen sind, durch eine analytische Spesenrückvergütung, d.h. mittels Vorlage von Belegen, steuerfrei zurückzuzahlen; dazu gehört auch die Vergütung des Kilometergeldes, wobei die mit dem Privatauto des Angestellten zurückgelegten Kilometer durch eine entsprechende Aufstellung belegt werden müssen.

Im Falle einer gemischten Spesenrückvergütung (d.h. pauschale und gleichzeitig analytische Rückvergütung), werden die oben genannten steuerfreien Pauschalbeträge von Euro 46,48 im Inland und Euro 77,47 im Ausland,

- um ein Drittel gekürzt, wenn Unterkunft **oder** Verpflegung analytisch rückvergütet oder gratis zur Verfügung gestellt werden;
- um zwei Drittel gekürzt, wenn Unterkunft **und** Verpflegung analytisch rückvergütet oder gratis zur Verfügung gestellt werden.

Das bedeutet, dass man den Außendienstmitarbeitern, nachdem man Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten analytisch rückvergütet hat, noch eine Spesenpauschale von Euro 15,49 im Inland und Euro 25,82 im Ausland, steuerfrei auszahlen kann (für den Kaffee, Taxifahrten, Trinkgeld, usw.). Der Haken hierbei ist, dass nach einer Interpretation des Finanzministeriums aus dem Jahre 2002 im Falle einer solchen gemischten Spesenrückvergütung auch diese Spesenpauschale mittels Aufstellung analytisch vom Mitarbeiter begründet (oder zumindest vorgelegt) werden muss.

Beispiel pauschale Spesenrückvergütung:

Die Firma Peitlerkofl KG mit Sitz in Bozen schickt den Mitarbeiter Franzl nach Meran um Kundenbesuche vorzunehmen. Franzl startet in Bozen um 10.⁰⁰ Uhr und kommt um 16.⁰⁰ Uhr zurück. Dabei hat er mit seinem Privatauto 60 Kilometer zurückgelegt und hat für sein Mittagessen in Meran EUR 10 hingeblättert. Außerdem hat er auf der Rückfahrt noch eine Kaffeepause gemacht und dabei EUR 3 ausgegeben, inklusive Trinkgeld. Das alles interessiert die Firma Peitlerkofl KG aber relativ wenig, da bereits im Vorhinein mit allen Mitarbeitern vereinbart worden ist, dass im Falle eines Außendienstes ohne Übernachtung auf das kollektivvertragliche Tagegeld verzichtet wird und eine Spesenpauschale von Euro 30,99 pro Tag gezahlt wird, die somit zur Gänze steuerfrei ist. Deshalb muss Franzl weder eine Essensrechnung vorlegen, noch muss er mittels Aufstellung seine zurückgelegten Kilometer belegen.

Beispiel gemischte Spesenrückvergütung:

Die Firma Plattkofl GmbH mit Sitz in Bozen schickt den Mitarbeiter Luis ebenfalls nach Meran um mit Lieferanten zu verhandeln. Auch Luis startet in Bozen um 10.⁰⁰ Uhr und kommt um 16.⁰⁰ Uhr zurück. Auch bei ihm fallen dieselben Spesen an wie bei Franz, also 60 Kilometer mit dem Privatauto, für das Mittagessen EUR 10 und für die Kaffeepause EUR 3 inkl. Trinkgeld. Die Firma Plattkofl GmbH hat mit ihren Mitarbeitern aber folgendes vereinbart: auf das kollektivvertraglich vorgesehene Tagegeld wird verzichtet, das Mittagessen wird laut Essensrechnung zurückerstattet, pro Kilometer mit dem Privatauto wird ein Kilometergeld von EUR 0,40 gezahlt und für den Einsatz im Außendienst erhält der Mitarbeiter eine Spesenpauschale von max. EUR 5 pro Tag. Luis muss also nach seiner Rückkehr folgende Unterlagen abgeben: 1. den Beleg für das Essen, 2. eine Aufstellung für die zurückgelegten Kilometer und 3. eine Aufstellung für die nicht dokumentierbaren Spesen, also in diesem Fall nur für die Kaffeepause mit Trinkgeld. Auch diese gemischte Form der Spesenrückvergütung ist steuerfrei, jedoch muss auch Kaffee und Trinkgeld mittels Aufstellung begründet werden, auch wenn hierfür keine Belege notwendig sind.

In einem 2005 ergangenen Urteil hat der Kassationsgerichtshof entschieden, dass eine Außendienstzulage nur dann als solche gewertet werden kann (und somit nur dann steuer- und abgabenfrei ist), wenn der Mitarbeiter nur **„gelegentlich und aus zwingenden Gründen“** in den Außendienst geschickt wird, und auch das an immer wechselnde Einsatzorte. Erfolgt der Außendienst hingegen **regelmäßig** („Außendienstmitarbeiter“) und wo möglich ohne Nachweis seiner effektiven Leistung, so sind die als Außendienstzulage bezahlten Entgelte als ganz normale Lohnelemente (im Ausmaß von 50%) zu besteuern und auch die Sozialabgaben werden fällig.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch